

(in der Fassung vom 16. Oktober 2003 und den Änderungen vom 2. August 2005,
vom 2. März und vom 27. Juli 2007 sowie vom 18. Juni 2008)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

Die universitäre Schwerpunktprüfung ist Teil der Ersten juristischen Prüfung gem. § 26ff. der VO der Landesregierung Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO). Die Regelungen der JAPrO über den Ablauf des Studiums und die universitäre Schwerpunktprüfung werden durch diese Satzung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Zweck des Schwerpunktstudiums und der Universitätsprüfung

- (1) Im Staatsexamensstudiengang erhalten die Studierenden der Rechtswissenschaft in dem Studienabschnitt Schwerpunktstudium einen umfassenden und wissenschaftlich fundierten Einblick in Rechtsgebiete, die mit denen des Pflichtfachstudiums inhaltlich im Zusammenhang stehen (Schwerpunktbereich).
- (2) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung soll die Befähigung zum systematischen Verständnis der heutigen Rechtsordnung und zur praktischen Rechtsanwendung in einem Schwerpunktbereich festgestellt werden. Die Prüflinge haben dabei auch Kenntnisse der interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunktbereichs nachzuweisen.

§ 3 Studienzeit

- (1) Das Schwerpunktstudium besteht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 16 SWS, die von den Studierenden aus dem Studienplan des Fachbereichs für einen Schwerpunktbereich zu wählen sind. Die Lehrveranstaltungen sind über den Zeitraum des 5. bis 8. Fachsemesters des Staatsexamensstudiengangs verteilt.
- (2) Die Aufsichtsarbeit und die mündliche Prüfung schließen sich an das Schwerpunktstudium an.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) gebildet, der die für das Prüfungsverfahren nach dieser Satzung und der JAPrO notwendigen Entscheidungen trifft, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung des Schwerpunktstudiums und der Schwerpunktprüfung.
- (2) Der StPA besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem und zwei weiteren Professoren aus dem Fachbereich Rechtswissenschaft, je einem Vertreter der abgeordneten Praktiker und des wissenschaftlichen Dienstes des Fachbereichs. Der Fachbereichsreferent ist Geschäftsführer des StPA mit beratender Stimme. Aus den Professoren ist der stellvertretende Vorsitzende zu wählen.

- (3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Studiengangkommission des Fachbereichs Rechtswissenschaft für 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des Studiendekans.
- (4) Die Mitglieder des StPA, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer und Beisitzer werden vom StPA bestellt.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen das Rektorat gem. § 52 Abs. 1 S. 5 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (3) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das Erste juristische Staatsexamen oder die Erste juristische Prüfung bestanden hat.
- (4) Der Vorsitzende des StPA sorgt nach Möglichkeit dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte

ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern abgenommen, so ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen, Seminare und damit zusammenhängende Prüfungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in einer fremden Sprache erfolgen.

§ 8 Ordnungsverstoß, Täuschung

§ 24 JAPrO wird in der Universitätsprüfung entsprechend angewendet.

§ 8a Zulassung zum Schwerpunktstudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Schwerpunktstudiums werden die Studierenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zugelassen.
- (2) Es findet ein Auswahlverfahren für alle Schwerpunktbereiche und Vertiefungsmodule statt. Bewerben können sich die Studierenden, die sich am Ende ihres vierten Fachsemesters oder in einem höheren Fachsemester befinden. Die Bewerbung erfolgt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Antragstermine sind der 30.09. für eine Aufnahme im Wintersemester und der 31.03. für eine Aufnahme im Sommersemester. Der Antrag ist auf amtlichem Vordruck einzureichen. Dabei können bis zu drei gewünschte Schwerpunktbereiche/Vertiefungsmodule in Form einer Rangliste angegeben werden.
- (3) Voraussetzung für die Bewerbung zum Auswahlverfahren ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (4) Die Vergabe der Plätze im jeweiligen Schwerpunktbereich oder Vertiefungsmodul erfolgt durch den Ständigen Prüfungsausschuss nach der Durchschnittsnote der Zwischenprüfung. Haben mehrere Studierende dieselbe Durchschnittsnote, entscheidet die bessere Durchschnittsnote der Klausuren des Rechtsgebietes, dem der Schwerpunktbereich oder das Vertiefungsmodul zuzuordnen ist. Haben danach mehrere Studierende dieselbe Durchschnittsnote, entscheidet das Los. Bei Studierenden, die nicht an der Universität Konstanz die Zwischenprüfung abgelegt haben, werden vergleichbare Studienleistungen für die Auswahlentscheidung zugrunde gelegt.
- (5) Für die Ermittlung der Durchschnittsnote werden bei den Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2006/2007 oder später aufgenommen haben, vier Zwischenprüfungsklausuren aus dem Zivilrecht, zwei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Strafrecht, drei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Öffentlichen Recht sowie die doppelt gewichtete Zwischenprüfungshausarbeit addiert, wobei die jeweils besten Leistungen zugrunde gelegt werden, falls mehr als die erforderlichen Klausuren abgelegt wurden.

- derliche Zahl an Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die sich ergebende Zahl wird durch elf geteilt. Die Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf drei Dezimalstellen errechnet. Bei den Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, werden drei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Zivilrecht, zwei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Strafrecht, zwei Zwischenprüfungsklausuren aus dem Öffentlichen Recht sowie die doppelt gewichtete Zwischenprüfungshausarbeit addiert, wobei die jeweils besten Leistungen zugrunde gelegt werden, falls mehr als die erforderliche Zahl an Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die sich ergebende Zahl wird durch neun geteilt. Die Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf drei Dezimalstellen errechnet. Wiederholungsklausuren zur Orientierungsprüfung werden nicht gewertet.
- (6) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze in den Schwerpunktbereichen erfolgt spätestens bis zum Ende des auf den jeweiligen Antragstermin folgenden Monats.
 - (7) Diejenigen Studierenden, die am Auswahlverfahren teilgenommen und in den gewünschten Schwerpunktbereichen oder Vertiefungsmodulen keinen Platz erhalten haben, können sich für eine zweite Auswahlrunde bewerben, in der die nach der ersten Auswahlrunde frei gebliebenen Plätze vergeben werden. Das Verfahren richtet sich nach § 8a Abs. 2-5 UniPrO mit der Maßgabe, dass alle noch verfügbaren Schwerpunktbereiche und Vertiefungsmodule in Form einer Rangliste angegeben werden können.
 - (8) Bei erfolgreicher Bewerbung ist die Anmeldung für den angegebenen Schwerpunktbereich bis zu einer schriftlichen Abmeldung bei dem Ständigen Prüfungsausschuss verbindlich. Soll nach der schriftlichen Abmeldung erneut eine Anmeldung erfolgen, ist das Verfahren nach § 8a Abs. 1-6 UniPrO erneut durchzuführen.
 - (9) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Vertretern der jeweiligen Schwerpunktbereiche und Vertiefungsmodule für das jeweils folgende Semester fest, wie viele Studierende in den einzelnen Schwerpunktbereichen und Vertiefungsmodulen zugelassen werden können. Die Kapazität aller Schwerpunktbereiche und Vertiefungsmodule im Studienjahr umfasst mindestens 110 vom Hundert der Gesamtzahl der Studierenden, die im jeweiligen Studienjahr im Wintersemester im Staatsexamensstudiengang im Fach Rechtswissenschaft im 5. und 6. Fachsemester eingeschrieben sind.
 - (10) Der Ständige Prüfungsausschuss kann Ausführungsvorschriften erlassen.

II. Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren

§ 9 Schwerpunktbereiche

- (1) Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs.
- (2) Schwerpunktbereiche sind
 1. Rechtliche Grundlagen internationaler Wirtschaftstätigkeit
 2. Arbeits- und Sozialrecht
 3. Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung
 4. Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht
 5. Recht und Praxis strafrechtlicher Berufe mit europäischen und internationalen Bezügen
- (3) Wird ein modularisierter Schwerpunktbereich (§ 10 Abs. 1 und 3) gewählt, ist zusätzlich ein Vertiefungsmodul zu wählen. Gegenstand der Prüfung ist dann der Prüfungsstoff des Grundmoduls und des gewählten Vertiefungsmoduls. Gegenstand der Aufsichtsarbeit ist der Stoff der Fächer des Vertiefungsmoduls

§ 10 Studienfächer und Prüfungsstoff in den einzelnen Schwerpunktbereichen

- (1) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Rechtliche Grundlagen internationaler Wirtschaftstätigkeit sind:
 1. Im Grundmodul:

Einführung in das private Wirtschaftsrecht: Grundbegriffe des Wettbewerbsrechts, Internationales Wirtschaftsrecht (Kollisionsrecht), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit. Studierende der Vertiefungsrichtung Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht hören nach ihrer Wahl nur zwei der genannten Vorlesungen, Studierende der Vertiefungsrichtung Unternehmen und Finanzen nur drei der genannten Vorlesungen.
 2. Im Vertiefungsmodul
 - a) Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht:

Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Kennzeichenrecht, Patentrecht, Urheberrecht,
 - b) Unternehmen und Finanzen:

Kapitalgesellschaftsrecht I und II (Konzernrecht), Kapitalmarktrecht, Unternehmenssteuerrecht,
 - c) Internationale Personen- und Wirtschaftsbeziehungen:

Marktfreiheiten, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, Personenfreizügigkeit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Ausländerrecht, Wirtschaftsvölkerrecht.

- (2) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Arbeits- und Sozialrecht sind:

Betriebsverfassungsrecht, Unternehmensmitbestimmungsrecht einschließlich der jeweiligen Bezüge zum Gesellschaftsrecht; Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht; Europäisches und Internationales Arbeitsrecht; Arbeitsgerichtsverfahren; Arbeitsvertragsrecht; Grundlagen des Sozialrechts einschließlich seiner Bezüge insbesondere zum Arbeitsrecht und Haftungs- und Familienrecht; Sozialversicherungsrecht (Allgemeine Lehren und insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung); Grundzüge des Rechts der Sozialen Entschädigung, des Sozialhilferechts und des Rechts der Sozialen Förderung; Europäisches und Internationales Sozialrecht; Sozialgerichtsverfahren.

- (3) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung sind:

1. Im Grundmodul: Rechtsdurchsetzung (Zwangsvollstreckung; Grundzüge des Insolvenzrechts), Rechtsberatung und außergerichtliche Konfliktbeilegung, Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2. Im Vertiefungsmodul

a) Internationale Rechtsdurchsetzung: Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Deutsches und internationales Schiedsverfahrensrecht, Internationales Insolvenzrecht

b) Familien- und Erbrecht: Familien- und erbrechtliches Verfahren, Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Rechtliche Gestaltung im Familien- und Erbrecht, Internationales Familien- und Erbrecht

- (4) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht sind:

Allgemeines Umweltrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen, Grundprinzipien, Grundstrukturen, Handlungs- und Steuerungsinstrumente, Umweltverfahrensrecht, Umweltprivatrecht, Umweltstrafrecht) sowie Besonderes Umweltrecht (Immissions-, Naturschutz-, Abfall-, Wasser-, Bodenschutzrecht); Fachplanungsrecht; Recht der Raumordnung und der Bauleitplanung; Wirtschaftsverfassungsrecht, Allgemeines und besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich Subventionsrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen, Vergaberecht, Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im EG – Binnenmarkt

- (5) Studien- und Prüfungsfächer des strafrechtlichen Schwerpunktbereichs sind:

Strafprozessrecht; Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht; Wirtschafts- und Umweltstrafrecht; Jugendstrafrecht; Kriminologie; Straftatfolgen, Vollstreckung und Strafvollzug; Forensische Psychiatrie

- (6) Die Lehrveranstaltungen zu den Studien- und Prüfungsfächern werden im Studienplan ausgewiesen.

§ 11 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

Die Universitätsprüfung besteht aus

1. einer Studienarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit einem Seminarvortrag sowie einer Disputation der Studienarbeit über 10 Minuten als studienbegleitende Prüfungsleistung sowie
2. einer 5-stündigen Aufsichtsarbeit und
3. einer mündlichen Prüfung.

Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung werden in jedem Semester angeboten.

Die Aufsichtsarbeit wird jeweils innerhalb einer Woche nach Durchführung der schriftlichen Pflichtfachprüfung geschrieben. Die mündliche Prüfung findet spätestens in den ersten beiden vorlesungsfreien Wochen nach einem Vorlesungszeitraum statt.

§ 12 Studienarbeit und Disputation

- (1) Die Studienarbeit ist in einem Seminar anzufertigen, welches in der Regel von einem hauptamtlichen oder emeritierten Universitätsprofessor, einem Gastprofessor, einem Honorarprofessor oder einem Privatdozenten des Fachbereichs angeboten wird.

Die Veranstaltung muss im Verzeichnisse des Fachbereichs als Prüfungsseminar in einem Schwerpunktbereich angekündigt sein. Der Seminarleiter kann die Zahl der Prüflinge im Wintersemester auf 16, im Sommersemester auf 12 Studierende beschränken. Studierende, die den Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit stellen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (2) Voraussetzung für die Anfertigung der Studienarbeit in einem Seminar ist der Nachweis, dass die Zwischenprüfung bestanden und die Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene erworben sind. Die Nachweise sind dem Zentralen Prüfungsamt vorzulegen, nachdem der Seminarleiter dem Prüfling die Zulassung zum Seminar und die Zuteilung des Themas der Studienarbeit schriftlich mitgeteilt hat und die Liste der in seinem Seminar angemeldeten Studienarbeiten dem Zentralen Prüfungsamt übergeben hat. Die Anmeldung zum Seminar muss schriftlich erfolgen und die Erklärung enthalten, dass die beantragte Studienarbeit die Prüfungsleistung iSv § 11 Nr. 1 ist und keine weitere Studienarbeit in demselben Semester in einem anderen Seminar beantragt wurde.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.

- (4) Die Studienarbeit ist ein schriftlich ausgearbeitetes Referat zu einem vom Leiter des Seminars ausgegebenen Thema, das in einem Sitzungstermin des Seminars vorgetragen wird. Die Studienarbeit ist in eineinhalbzeiliger Maschinenschrift in Schriftgröße 12 vorzulegen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Weitere Einzelheiten bestimmt der Seminarleiter.

- (5) Die Disputation findet nach Bestimmung durch den Seminarleiter frühestens nach der Begutachtung und spätestens im Anschluss an den Vortrag statt. Das Thema der Studienarbeit und damit zusammenhängende Gebiete des Schwerpunktbereichs sind Gegenstand der Disputation.

- (6) Der Seminarleiter bewertet die Studienarbeit einschließlich der Leistungen in der Disputation und beim Seminarvortrag mit einer Punktzahl gemäß § 6. Über die Note erteilt der Seminarleiter dem Seminarteilnehmer ein Seminarzeugnis zur Vorlage beim Landesjustizprüfungsamt, das dem Seminarteilnehmer bis zum Ende des jeweiligen Semesters zugehen soll. Eine Mehrfertigung übermittelt er zusammen mit dem Original der Studienarbeit dem Zentralen Prüfungsamt.
- (7) Hat der Seminarleiter die Studienarbeit i.S.d. Absatzes 6 Satz 1 mit weniger als 4 Punkten bewertet, kann sie einmal in einem anderen Seminar des gewählten Schwerpunktbereichs wiederholt werden.
- (8) Wird die Studienarbeit nicht fristgerecht abgegeben, finden die Rücktrittsvorschriften Anwendung. Wird ein Rücktritt nicht genehmigt, so ist die Studienarbeit nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt wegen Krankheit kann eine neue Studienarbeit frühestens im darauffolgenden Semester beantragt werden.

§ 13 Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten gem. § 11 Nr. 2 und 3 sind die in § 9 JAPrO aufgezählten Studienleistungen, Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise sowie die Vorlage des Seminarzeugnisses.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf amtlichem Vordruck an den StPA zu richten. Antragstermine sind der 30.06. für die Prüfung nach dem Sommersemester und der 15.12. für die Prüfung nach dem Wintersemester.
- (3) Im Antrag ist zu erklären, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird. Wird ein modularisierter Schwerpunktbereich gewählt, muss erklärt werden, welches Vertiefungsmodul gewählt wird. Der gewählte Schwerpunktbereich und das gewählte Vertiefungsmodul muss mit demjenigen Schwerpunktbereich und ggf. Vertiefungsmodul identisch sein, dem das Seminar gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist. Die Erklärung ist unwiderruflich. Dem Antrag sind die in § 10 JAPrO aufgeführten Erklärungen und Anlagen beizufügen. Letztere sind in Urschrift oder beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

Wird gleichzeitig die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt, genügt als Anlage zum Zulassungsantrag statt der Urkunden des § 10 JAPrO die Erklärung, dass dieser Antrag beim Landesjustizprüfungsamt fristgerecht gestellt wurde. Dem StPA ist eine Mehrfertigung des Lebenslaufs vorzulegen.

- (4) Über den Antrag entscheidet der StPA. Ist der Antrag beim Landesjustizprüfungsamt gleichzeitig gestellt, entscheidet der StPA, nachdem dieses seine Entscheidung bekannt gegeben hat.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 14 Rücktritt

- (1) Ist der Prüfling wegen Krankheit oder aus einem wichtigen Grund gehindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Bei der Ausstellung ist der Vordruck des Prüfungsamts der Universität Konstanz zu verwenden. Befindet sich der Prüfling im Verfahren der staatlichen Pflichtfachprüfung, ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen (§§ 30, 12 JAPrO).
- (2) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 einer Prüfungsleistung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Tritt ein Prüfling zu einer Prüfungsleistung nicht an oder gibt er bei der Aufsichtsarbeit keine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.
- (4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit 0 Punkten bewertet.

§ 15 Aufsichtsarbeit

- (1) Die Aufsichtsarbeit wird von 2 Prüfern persönlich bewertet, von denen einer Professor sein muss. Dem Zweitprüfer kann die Bewertung des Erstprüfers mitgeteilt werden. Der Durchschnitt beider Bewertungen ergibt die Note der Aufsichtsarbeit, die in die Endnote der Universitätsprüfung eingeht.
- (2) Die Aufsichtsarbeit wird entsprechend § 13 Abs. 5 bis 7 JAPrO durchgeführt. Die Aufsicht führen Personen, die gem. § 5 zu Prüfern oder Beisitzern qualifiziert sind.
- (3) Die Bewertung wird den Prüflingen unverzüglich mitgeteilt. In der Regel wird der Mitteilung die Ladung zur mündlichen Prüfung angeschlossen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer in der Studienarbeit (§ 12 Abs. 6) 4 Punkte erreicht hat oder die Studienarbeit erfolglos wiederholt hat und an der Aufsichtsarbeit teilgenommen hat.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei mündlichen Prüfern abgenommen. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten bei einem Prüfling. Bei weiteren Prüflingen erhöht sich die Prüfungsdauer um etwa 10 Minuten je weiterem Prüfling.

§ 17 Gesamtergebnis

- (1) Die Punkte der Aufsichtsarbeit, der mündlichen Prüfung und der Studienarbeit werden addiert und durch drei geteilt; bei erfolgloser Wiederholung der Studienarbeit wird die Studienarbeit mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.

Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung).

- (2) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 errechnete Durchschnittspunktzahl 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Universitätsprüfung, wobei den Endpunktzahlen folgende Notenbezeichnungen entsprechen:

14,00 - 18,00 Punkte	sehr gut
11,50 - 13,99 Punkte	gut
9,00 - 11,49 Punkte	vollbefriedigend
6,50 - 8,99 Punkte	befriedigend
4,00 - 6,49 Punkte	ausreichend
1,50 - 3,99 Punkte	mangelhaft
0,00 - 1,49 Punkte	ungenügend“

- (3) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das Endpunktzahl und Endnote sowie den Schwerpunktbereich nennt. Das Landesjustizprüfungsamt erhält eine Übersicht über Punktzahlen und Noten der bestandenen Prüfungen.
- (4) Ist die Universitätsprüfung nicht bestanden, wird dieses Ergebnis schriftlich mitgeteilt.
- (5) Der Prüfling muss die Universitätsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Staatsprüfung beendet haben. Früher als sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Staatsprüfung am Ende des achten Semesters muss die Universitätsprüfung jedoch nicht beendet sein. Die Universitätsprüfung ist mit der Erbringung der letzten Prüfungsleistung (§ 31 JAPrO) beendet.

§ 18 Wiederholungsprüfung

- (1) Ist die Universitätsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Schwerpunktbereichstudium fortzusetzen. Wiederholungsprüfungsleistungen sind die Aufsichtsarbeit und die mündliche Prüfung.
- (2) Wird die Universitätsprüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichen Studium spätestens am Ende des 8. Fachsemesters erfolglos absolviert, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 22 Abs. 2 JAPrO entsprechend.

III. Regeln für das Studium

§ 19 Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 JAPrO)

- (1) Für die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene sind eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen, die mindestens mit der Note ausreichend bewertet sind. Die beiden Leistungen sind innerhalb zweier zeitlich aufeinanderfolgender Semester zu erbringen.

Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit von demjenigen Übungsleiter ausgegeben, der die Übung in dem auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semester durchführt. Die Hausarbeit wird auch dem der vorlesungsfreien Zeit vorausgehenden Semester zugerechnet.

- (2) Zeugnisse aus einem rechtswissenschaftlichen Staatsprüfungsstudiengang im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes über eine in einer Übung für Fortgeschrittene mit mindestens ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit werden bei einem Wechsel nach Konstanz anerkannt, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

§ 20 Leistungsnachweis in interdisziplinären Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 3 JAPrO i.V.m. § 3 Abs. 5 JAPrO)

- (1) In Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (§ 3 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. JAPrO) finden in der Regel Aufsichtsarbeiten statt. In Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche, die in das Lehrprogramm des rechtswissenschaftlichen Studiengangs durch Beschluss des Fachbereichs und Verkündung im Verzeichnisses aufgenommen sind oder die gem. § 9 Abs. 6 JAPrO auf Antrag als gleichwertig anerkannt wurden, können Leistungskontrollen in den in diesen Fachbereichen üblichen Formen durchgeführt werden.

Falls die Leistungskontrollen als Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden, muss zur Erteilung eines Leistungsnachweises iSv § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO zusätzlich ein benoteter Vortrag in einer Lehrveranstaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft (beispielsweise Vorlesung, Arbeitsgemeinschaft, Kolloquium, jedoch nicht Seminar) gehalten werden.

- (2) In den übrigen Lehrveranstaltungen richtet sich die Art der Leistungskontrollen nach dem Gegenstand der interdisziplinären Lehrveranstaltung. Regelform ist ein Vortrag. In Lehrveranstaltungen wie Prozessplanspielen (moot courts) und ähnlichen Veranstaltungen zur Vernehmungslehre, Verhandlungsführung oder Streit-schlichtung, in denen die Studierenden üblicherweise ähnliche Beiträge in schriftlicher und mündlicher Form erbringen, sind diese zu bewerten.

**§ 21 Teilnahmenachweis an einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO i.V.m. Abs. 4 JAPrO)**

- (1) Die Nachweise können in Lehrveranstaltungen des Sprachlehrinstituts der Universität Konstanz erbracht werden, die im Verzeichnis des Fachbereichs oder des Instituts als Fremdsprachenkurse für Studierende der Rechtswissenschaft angekündigt sind. Sie können ferner in Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Inhalt erteilt werden, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden und entsprechend im Verzeichnis bezeichnet sind.
- (2) Die Dozenten der Lehrveranstaltungen gem. Absatz 1 können die Teilnehmerzahl auf 25 Studierende begrenzen. Bei der Auswahl sind Studierende vorrangig zu berücksichtigen, die den Teilnahmenachweis für die Meldung zur Pflichtfach- oder universitären Schwerpunktbereichsprüfung im laufenden oder nachfolgenden Semester benötigen.
- (3) Über die Anerkennung anderer Nachweise der Fremdsprachenkompetenz im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO entscheidet das Landesjustizprüfungsamt.

**§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
bei einem Wechsel nach Konstanz**

- (1) Studienzeiten in einem rechtswissenschaftlichen Staatsprüfungsstudiengang im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes sind bei einer Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Staatsprüfungsstudiengangs an der Universität Konstanz anzurechnen. Leistungsnachweise aus diesen Studienzeiten werden nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung und den Vorschriften dieser Satzung anerkannt. Prüfungsleistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung können nur an der Universität Konstanz erbracht werden.
- (2) Studienzeiten in einem rechtswissenschaftlichen Studium in einem inländischen Bachelor-/Masterstudiengang oder an einer ausländischen Universität können auf Antrag in einem Umfang von bis zu drei Semestern angerechnet werden. Für die Anrechnung von Leistungsnachweisen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Ein Abschlusszeugnis kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden. In diesem Falle sind dem Studierenden drei Semester anzurechnen.

**§ 23 Anrechnung von Leistungen an anderen Hochschulen
und aus anderen Studiengängen**

- (1) Abschlusszeugnisse aus einem Rechtsstudium an einer Fachhochschule oder der Württembergischen Notarakademie werden auf Antrag als Zwischenprüfungszeugnisse angerechnet. Im Falle der Anrechnung sind die Studierenden in das 4. Fachsemester einzustufen.
- (2) Studienzeiten aus Studiengängen gem. Abs. 1 werden auf Antrag im Umfang von bis zu zwei Semestern angerechnet, wenn Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die den in § 4 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung genannten Leistungen gleichwertig sind. Eine Anrechnung von Studien- und Prü-

fungsleistungen ohne die gleichzeitige Anrechnung von Studienzeiten findet nicht statt.

- (3) Von einem Universitätsstudium anderer Fachrichtung können bis zu 3 Semester auf Antrag angerechnet werden, wenn Studierende durch dieses im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Studium gefördert wurden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24 Bindung an den Anrechnungsantrag

Anträge auf Anrechnungen gem. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 bis 3 können nach der Entscheidung des StPA nicht zurückgenommen werden.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Vorschriften der JAPrO, die Regelungen über das juristische Studium enthalten, treten ebenfalls erst zum 1. Oktober 2003 in Kraft.
§ 19 dieser Satzung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 2. August 2005 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 2. März 2007 treten am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2006 im 5. oder einem tieferen Fachsemester des rechtswissenschaftlichen Studiengangs eingeschrieben waren, wenn die Universitätsprüfung nicht vor dem Ende des 8. Fachsemesters abgelegt wird. Studierende, die im Sommersemester 2006 wegen eines Auslandsstudiums oder wegen Krankheit im 5. oder einem höheren Fachsemester beurlaubt waren, wird auf Antrag gestattet, die Universitätsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung idF der Änderung vom 2. August 2005 abzulegen, wenn nachgewiesen wird, dass das Auslandsstudium durchgeführt wurde oder die Krankheit durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist.
- (4) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1.10.2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.
- (5) Die Änderungen vom 18. Juni 2008 treten am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
§ 8 a gilt für Studierende, die sich am 30.09.2008 noch nicht im 5. oder einem höheren Fachsemester befinden oder die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben. Die weiteren Änderungen gelten für Prüfungsleistungen, die nach dem 30.09.2008 abgelegt werden.

Anmerkung

Diese Satzung vom 7. Oktober 2003 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 28/2003 veröffentlicht.

Die Änderung vom 2. August 2005 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 23/2005 veröffentlicht.

Die Änderung vom 2. März 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 8/2007 veröffentlicht.

Die Änderung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 60/2007 veröffentlicht.

Die Änderung vom 18. Juni 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 27/2008 veröffentlicht.